

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen (Allgemeinverfügung) vom 03.06.2011 und 28.06.2011 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpestverordnung

1. Aufgrund der §§ 79 Abs. 4 und 18-30 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 52 Geflügelpestverordnung hebe ich meine Tierseuchenverfügungen vom 03.06.2011 und vom 28.06.2011 über die Festlegung von Sperrgebieten zum Schutz gegen die niedrigpathogene aviäre Influenza in der Stadt Delbrück wieder auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer des Kreishauses, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 52 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)
- §§ 2, 18-30, 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1260)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

In einem Geflügelbestand in der Stadt Delbrück ist am 03.06.2011 die niedrigpathogene aviäre Influenza (Subtyp H7) amtlich festgestellt und darauf hin ein Sperrgebiet festgelegt worden. Im Rahmen der Aufhebungsuntersuchungen ist bei einem Betrieb im Kreis Gütersloh am 25.06.2011 der Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza amtlich festgestellt worden. Zu diesem Ausbruch wurde mit Tierseuchenverfügung vom 28.06.2011 im Kreis Paderborn ein Anschlussperrgebiet festgelegt. Nachdem die gemäß § 52 Geflügelpestverordnung erforderlichen Maßnahmen sowohl im Kreis Gütersloh als auch im Kreis Paderborn durchgeführt worden sind, werden diese Sperrgebiete wieder aufgehoben. Aufgrund der durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen sowie der vorliegenden klinischen und virologischen Untersuchungsergebnisse aus den Beständen im

Sperrgebiet und aus anderen Beständen wird eine Verschleppung des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H7 nicht befürchtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 19.07.2011

Im Auftrag

Beninde